

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 19/24840, 19/26022 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken und zur Änderung anderer Statistikgesetze

A. Problem

Das Artikelgesetz schafft bundesgesetzliche Regelungen zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken in deutsches Recht. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt auf eine Vereinheitlichung, Flexibilisierung und Konsolidierung der Unternehmensstatistiken ab. Die EU-weite Harmonisierung eröffnet die Chance auf eine schnellere Verfügbarkeit, bessere Qualität sowie intraeuropäische Vergleichbarkeit der Unternehmensstatistiken.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nach Kostenkalkulationen des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder entstehen bei Bund und Ländern jährliche Mehrkosten von rund 5,4 Millionen Euro, davon entfallen auf den Bund rund 2,7 Millionen Euro und auf die Länder rund 2,7 Millionen Euro. Für den Bund entstehen in den Jahren 2021 bis 2024 einmalige Umstellungskosten von insgesamt rund 5,4 Millionen Euro; der einmalige Umstellungsaufwand für die Länder in diesem Zeitraum wird auf rund 410 000 Euro geschätzt.

Auf die in den Artikeln 1 bis 5 geregelte Umsetzung von EU-Recht entfallen auf das Statistische Bundesamt jährliche Mehrkosten von rund 1,1 Millionen Euro und einmalige Umstellungskosten von rund 1,6 Millionen Euro; auf die Länder entfallen rund 2,7 Millionen Euro jährliche Mehrkosten und rund 410 000 Euro einmalige Umstellungskosten.

Auf die in Artikel 6 geregelte Einrichtung einer Verwaltungsdaten-Informationen-plattform entfallen auf den Bund jährliche Mehrkosten von rund 1,3 Millionen Euro und rund 3,6 Millionen Euro einmalige Umstellungskosten. Die Kosten entstehen im Statistischen Bundesamt und beinhalten Kosten, die durch eine Beteiligung des Informationstechnikzentrums Bund (ITZBund) am Aufbau der Plattform entstehen.

Für die in den Artikeln 7 bis 9 enthaltenen Regelungen entsteht im Statistischen Bundesamt ein jährlicher Mehraufwand von rund 283 000 Euro und ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 219 000 Euro. Bei den Statistischen Ämtern der Länder führen diese Regelungen zu jährlichen Minderausgaben in Höhe von rund 5 000 Euro und einmaligen Umstellungskosten in Höhe von rund 300 Euro.

Der im Statistischen Bundesamt entstehende finanzielle Mehrbedarf in Höhe von rund 2 Millionen Euro jährlich und in Höhe von insgesamt rund 3,9 Millionen Euro einmalig, verteilt auf die Haushaltsjahre 2021 bis 2024, soll im Einzelplan 06 ausgeglichen werden. Der im ITZBund für den Aufbau einer Verwaltungsdaten-Informationenplattform entstehende finanzielle Mehrbedarf in Höhe von rund 0,65 Millionen Euro jährlich und in Höhe von insgesamt rund 1,5 Millionen Euro einmalig, verteilt auf die Haushaltsjahre 2021 bis 2024, soll im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand in der Summe um rund 695 000 Euro. Diese Entlastung entsteht insbesondere durch die Verkleinerung des Stichprobenumfangs in der monatlichen Konjunkturstatistik und durch eine Anhebung der Meldeschwelle für die Bearbeitung vereinfachter Fragebögen in der Strukturstatistik. Es entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 112 000 Euro für die Anpassung von Organisationsstrukturen und digitalen Prozessabläufen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Aufwandsänderungen sind in voller Höhe bestehenden Informationspflichten zuzurechnen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 5,4 Millionen Euro. Davon entfallen rund 2,7 Millionen Euro auf den Bund und rund 2,7 Millionen Euro auf die Landesebene. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 6,5 Millionen Euro, wobei 5,7 Millionen Euro auf Verwaltungen auf Bundesebene und rund 743 000 Euro auf Verwaltungen auf Landesebene entfallen.

F. Weitere Kosten

Keine.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/24840 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 27. Januar 2021

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Klaus Ernst
Vorsitzender

Bernd Westphal
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht des Abgeordneten Bernd Westphal

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/24840** wurde in der 202. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Dezember 2020 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss Digitale Agenda sowie an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung auf **Drucksache 19/26022** hat der Deutsche Bundestag am 27. Januar 2021 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss Digitale Agenda und an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Die Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken, die sogenannte EBS-Verordnung (Regulation on European business statistics), ist ab dem 1. Januar 2021 in den europäischen Mitgliedstaaten anzuwenden. Die Änderungen im Zuge der EBS-Verordnung beinhalten sowohl Erweiterungen der Lieferverpflichtungen für die Mitgliedstaaten als auch methodische Anpassungen bei der Erhebung und der Verarbeitung der zu liefernden Angaben. Dies betrifft in Deutschland vor allem die Unternehmensstatistiken in den Bereichen „Handel“ und „Dienstleistungen“, in denen Berichtskreise zu erweitern und Periodizitäten von bisher vierteljährlichen Erhebungen auf monatliche Erhebungen umzustellen sind.

Ziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist es insbesondere, mit den Regelungen in den Artikeln 1, 2 und 4 die für die Umsetzung der EBS-Verordnung erforderlichen Anpassungen der nationalen Rechtsgrundlagen vorzunehmen. Zum Ausgleich für entstehende Unternehmensbelastungen werden gleichzeitig Regelungen zur Verkleinerung des Stichprobenumfangs in der Konjunkturstatistik und zur Anhebung der Meldeschwelle für die Bearbeitung vereinfachter Fragebögen in der Strukturstatistik getroffen. Darüber hinaus enthalten die Artikel 3, 5 und 6 Regelungen zur Nutzung von Verwaltungsdaten aus dem Verzeichnis nach § 293 SGB V für statistische Zwecke, zur Anwendung der EU-Unternehmensdefinition in den deutschen Unternehmensstatistiken und im statistischen Unternehmensregister und zur Einrichtung einer Verwaltungsdaten-Informationsplattform (VIP). Weitere Entlastungen für Unternehmen ergeben sich aus den Regelungen in den Artikeln 7 bis 9, die Vereinfachungen in der Produktionsstatistik und die weitergehende Verwendung alternativer Datenquellen vorsehen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/24840 in seiner 118. Sitzung am 27. Januar 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in unveränderter Fassung.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/24840 in seiner 70. Sitzung am 27. Januar 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in unveränderter Fassung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/24840 in seiner 87. Sitzung am 27. Januar 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in unveränderter Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) am 9. Dezember 2020 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken und zur Änderung anderer Statistikgesetze (Drucksache 19/24840) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur Nachhaltigen Entwicklung im Sinne der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UNAgenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Das Regelungsvorhaben steht mit den UNNachhaltigkeitszielen SDG 8 "Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern", insbesondere im Bereich „höhere wirtschaftliche Produktivität durch Diversifizierung, technologische Modernisierung und Innovation“ (Unterziel 8.2)“, sowie zur Erreichung der Ziele des SDG 3 "Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern", insbesondere im Bereich „allgemeine Gesundheitsversorgung, [...] Zugang zu hochwertigen grundlegenden Gesundheitsdiensten (Unterziel 3.8)“, im Einklang. Bei den strukturellen Unternehmensstatistiken werden durch die erstmalige Einbeziehung der am Markt tätigen Unternehmen aus den Wirtschaftsbereichen „Erziehung und Unterricht“, „Gesundheits- und Sozialwesen“, „Kunst, Unterhaltung und Erholung“, „Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen“ bedeutende Lücken geschlossen, so dass nun ein umfassendes Bild des Dienstleistungsbereichs erstellt werden kann. Dies trägt zur Förderung der Diversifizierung und Modernisierung der wirtschaftlichen Produktivität (Unterziel 8.2) bei. Das Vorhaben sieht auch die Errichtung einer Verwaltungsdateninformationsplattform (VIP) für die Statistik vor, welche die notwendige Grundlage für eine systematische Eignungsprüfung von Verwaltungsdaten zur Nutzung in der amtlichen Statistik schafft. Durch die Verwendung von Verwaltungsdaten kann künftig eine Entlastung der auskunftspflichtigen Unternehmen und auch der Bürgerinnen und Bürger erreicht werden, ohne die Qualität der Statistiken zu beeinträchtigen. Die Plattform bietet die Möglichkeit der weiteren Digitalisierung von Verwaltung und Statistik, die die Belastung von Unternehmen und auch der Verwaltung reduzieren kann. Somit trägt der Entwurf zur Erreichung der Ziele im Bereich „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“ (Indikator 8.4) der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Zudem ist das Regelungsvorhaben vereinbar mit SDG 3 (Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern). Im Rahmen des Vorhabens werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten des Verzeichnisses nach § 293 SGB V durch die amtliche Statistik geschaffen. Dies hat zum Ziel, die Qualität der Ergebnisse der Kostenstrukturstatistik im medizinischen Bereich zu steigern, was sich mittelbar und aufgrund einer solideren Datengrundlage positiv auf die ärztliche Versorgung auswirken dürfte. Somit trägt der Entwurf dazu bei, die Ziele im Bereich „Zugang zu hochwertigen grundlegenden Gesundheitsdiensten für alle“ (Unterziel 3.8) zu erreichen.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatoren:

- SDG 3 - Gesundheit und Wohlergehen und
- SDG 8 - Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum,
- Indikator 8.4 - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: BIP je Einwohner.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist nachvollziehbar und plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/24840 in seiner 103. Sitzung am 27. Januar 2021 abschließend beraten.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/24840 in unveränderter Fassung zu empfehlen.

Berlin, den 27. Januar 2021

Bernd Westphal
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.